

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

20 (31.3.1922)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 20

Karlsruhe, den 31. März

1922

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 101. Aufhebung der Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe. | Nr. 105. Beihilfen an Rentenzuzahlungsempfänger. |
| Nr. 102. Fürsorge für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Deutschland. | Nr. 106. Dienstvortragswesen. |
| Nr. 103. Kriegsbeschädigtenfürsorge. | Nr. 107. Freie ärztliche Beratung und Behandlung. |
| Nr. 104. Interessenvertretung der Schwerbeschädigten. | Nr. 108. Durchführung des Rauchverbots. |
| | Nr. 109. Gepäckträgergebühren. |

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 101. Aufhebung der Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe. (A 2. Prb 1. Nr. M 562.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 17. März 1922, E. I. 15. Nr. 488:

Die bisher noch zur Zuständigkeit der Reichseisenbahnzweigstelle Karlsruhe gehörigen Angelegenheiten (Abwicklungsgeschäfte der ehemaligen Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen) gehen am 1. April 1922 auf die Eisenbahn-Generaldirektion in Karlsruhe über.

Bei der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe werden die obenbezeichneten Angelegenheiten bis auf weiteres von der „Abteilung F für elsass-lothringische Abwicklungsgeschäfte“ (Kronenstr. 40) bearbeitet.

II. Schriftstücke für die Abteilung F sind mit folgender Anschrift zu versehen: Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung F, Karlsruhe, Kronenstr. 40.

Nr. 102. Fürsorge für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Deutschland. (A 8. Zb 34.)

Nach Artikel III, § 1 des Gesetzes, betreffend den Vertrag mit der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, vom 8. März 1922 räumt jeder der beiden Staaten nach §§ 2 bis 6 dieses Artikels den in seinem Gebiete wohnenden Kriegsbeschädigten des andern Teils die gleichen Begünstigungen wie den eigenen Kriegsbeschädigten ein, z. B. bezüglich Heilfürsorge, Körpererhaltung, berufliche Ausbildung, Inanspruchnahme der Fürsorgestellen und dergleichen. Nach Artikel III, § 2, Ziffer 4 sind kriegsbeschädigte Staatsangehörige der Republik Österreich, die in Deutschland wohnhaft sind, auch in der Einstellung in öffentliche und private Betriebe, mit Ausnahme der öffentlichen Ämter, genau so wie die deutschen Kriegsbeschädigten zu behandeln. (Zu vergleichen insbesondere das deutsche Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920.)

Nr. 103. Kriegsbeschädigtenfürsorge. (A 8. Zb 34.)

Die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigten - Arbeitsvermittlung - Karlsruhe, Kriegsstraße 5, hat gebeten, die Dienststellen möchten bei Kündigungen und Entlassungen von Kriegsbeschädigten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Leicht- oder Schwerbeschädigte handelt, jeweils die zuständige örtliche Fürsorgestelle frühzeitig hiervon in Kenntnis setzen, damit diese rechtzeitig in die Lage versetzt wird, für den Kriegsbeschädigten einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zu vermitteln, oder ihn in Fürsorge zu nehmen.

Die amtlichen Fürsorgestellen sind den Bezirksämtern angegliedert. Das zuständige Bezirksamt ist im allgemeinen gleichzeitig die örtliche Fürsorgestelle. Die Anschrift hat zu lauten: Bezirksamt. . . ., Amtliche Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Für den Bereich der Städte Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Radolfzell, Singen und Willingen bestehen besondere städtische amtliche Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte. Deren Anschrift lautet: Städt. Amtl. Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen in § 12 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bezüglich der Bestätigung der Hauptfürsorgestelle bei Kündigung von Schwerbeschädigten. In der Verfügung Zb 26, Nachrichtenblatt 69/1920, Nr. 14 A, Ziffer 5, ist nach dem ersten Absatz auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 104. Interessenvertretung der Schwerbeschädigten. (A 8. Zb 34. Nr. M 489.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Anschluß an den Erlaß vom 21. Februar 1921, E. II. 27 a. Nr. 16601/20 (Amtsblatt 36/1921, Verfügung Nr. 108, A 8. Zb 34. Nr. M 669) verfügt:

Nach den gesetzlichen Vorschriften gehört die Mitwirkung bei Durchführung der für die Schwerbeschädigten erlassenen Fürsorgebestimmungen zu den Aufgaben der Betriebsvertretungen. Den von verschiedenen Seiten gestellten Anträgen, diese Tätigkeit im Bereich der Eisenbahnverwaltung den seinerzeit vorläufig ins Leben getretenen besonderen Vertretungen der Schwerbeschädigten bis auf weiteres zu belassen, kann im Hinblick auf die entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen werden.

Die Schwerbeschädigten bei Dienststellen mit weniger als 100 Arbeitnehmern, bei denen nach dem Erlaß vom 21. Februar 1921 ein Vertrauensmann für die Schwerbeschädigten nicht tätig ist, haben sich in ihren Angelegenheiten an den für ihre Dienststelle zuständigen Betriebsrat zu wenden. Wenn auch bei den Bezirksbetriebsräten die Bestellung eines Vertrauensmannes für Schwerbeschädigte nicht vorgesehen ist, so bleibt es doch dem Ermessen der Bezirksbetriebsräte überlassen, eine geeignete Persönlichkeit als Sachverständigen für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Schwerbeschädigten heranzuziehen, und es steht auch nichts im Wege, mit dieser Tätigkeit den schon seither bei den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen etwa vorhandenen Obmann der Schwerbeschädigten zu betrauen. Es haben aber sowohl dieser Vertrauensmann der Bezirksbetriebsräte, wie auch die Vertrauensmänner auf den größeren Dienststellen ihre Tätigkeit als Organe der gesetzlichen Betriebsvertretungen und deshalb im Einvernehmen mit diesen auszuüben.

In Abschnitt I, Ziffer 1 des Erlasses E. II. 27a. Nr. 16 601/21 (Amtsblatt 36/1921, Verfügung Nr. 108, A 8. Zb 34. Nr. M 669) ist ausgesprochen, daß die Bestellung von Vertrauensmännern der schwerbeschädigten Beamten gelegentlich der Festsetzung von Vorschriften für die Beamtenvertretungen geregelt werde. Da es nicht angängig erscheint, der gesetzlichen Regelung der Beamtenvertretungen vorzugreifen, wird bestimmt, daß die nach Abschnitt I, Ziffer 1 des vorgenannten Erlasses zu bestellenden Vertrauensmänner auch die Interessen der schwerbeschädigten Beamten wahrzunehmen haben.

In der Verfügung Nr. 108, Amtsblatt 36/1921, ist auf diesen Erlaß hinzuweisen.

Nr. 105. Beihilfen an Rentenzuzugempänger.

(Ar 11. R 30.)

Beim Vollzug der Verfügung Nr. 2, Amtsblatt Nr. 1/1922, sind folgende Rechnungsvorschriften zu beachten:

1. Die Beihilfen sind monatlich je zu Anfang des Monats zahlbar. Als Zahlungszeitraum ist in den Listen der Monat anzugeben, für welchen gezahlt wurde. Mehrere Monatstreffnisse für denselben Empfänger sind nicht in dieselbe Zahlungsliste aufzunehmen. Die Verrechnungsstelle: „Tit. 12, Zif. 3, Unterzif. 2“ ist im Kopfe des Bordrucks unter dem Wort „Stationskasse“ zu vermerken.
2. Das zuständige Stationsamt gibt die Zahlungslisten — nach Monaten getrennt — mit Zahlungsersuchen an die Stationskasse. (An die Stationskasse zur Zahlung mit M — in Worten —, Ort, Tag, Dienststelle, Unterschrift.) Wenn der Dienststellenvorsteher zugleich Stationskassenrechner ist, kann die Aufschrift des Zahlungsersuchens unterbleiben.
3. Die Stationskasse prüft die Listen vor Aufrechnung, ob die Endsumme auch in Worten ausgedrückt, ob die Richtigkeit und rechnerische Prüfung durch Unterschrift mit Angabe der Dienst Eigenschaft bestätigt ist. Bei Aufrechnung sind die Listen nicht in die Zusammenstellung für die Arbeiterpensionskasse aufzunehmen, sondern getrennt aufzuführen, weil die Beihilfen Leistungen der Betriebskasse sind.

Bereits aufgerechnete Belege, welche den Anforderungen nicht genügen, werden zur umgehenden Ergänzung von der Eisenbahnhauptkasse an die Dienststellen zurückgegeben.

Nr. 106. Dienstvortragwesen.

(A 12. Zb 18. Nr. M 256.)

Lehrreiche Unfälle und wichtigere Erfahrungen aus dem Betriebs-, Verkehrs- und Bahnunterhaltungsdienst, die sich als Unterlagen für Dienstbesprechungen, für den Selbstunterricht der Bediensteten und als Lehrstoff für Lehrer der Dienst- anfangerschulen und des Dienstvortragswesens eignen, werden künftig in freier Folge mit der Bezeichnung „Veröffentlichungen zur Dienstbesprechung“ als besondere Beilage zum Amtsblatt erscheinen. Im Dienstvortrag sind die Veröffentlichungen zum Gegenstand besonderer Besprechungen zu machen. Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist in der Unterrichtsnachweisung zu bestätigen.

Es ist erwünscht, daß die Dienststellen auch ihrerseits Vorschläge zur Veröffentlichung wichtiger Erfahrungen machen, soweit diese nicht durch die vorgeschriebene Berichterstattung zur Kenntnis der Eisenbahn-Generaldirektion gelangen. Derartige Vorschläge sind an die Eisenbahn-Generaldirektion (Dez 12) zu leiten.

Nr. 107. Freie ärztliche Beratung und Behandlung.

A 5. Zb 30.

Die neuen Pauschalsätze der ärztlichen Landeszentrale betragen laut schiedsrichterlicher Entscheidung vom 16. März 1922 (Amtsblatt 63/1921 § 3 Ziffer I des Vertrags) mit Wirkung vom 1. Januar 1922:

- a) für jeden kurberechtigten Beamten ohne Angehörige 90 M jährlich,
- b) für jeden kurberechtigten Beamten mit Angehörigen 240 M jährlich.

Zu diesen Sätzen tritt ein Teuerungszuschlag, der gleich ist dem Prozentsatz, um den sich die durchschnittliche Reichsteuerungsziffer für die drei zur Verrechnung stehenden Monate des Vierteljahres erhöht hat gegenüber der Reichsteuerungsziffer des Monats Dezember 1921.

Die Beamtenvertretung hat sich mit der Forderung der Landeszentrale einverstanden erklärt.

Die Eisenbahnverwaltung beteiligt sich an der Aufbringung des Gesamtaufwandes in bisheriger Weise mit $\frac{1}{6}$ bezw. $\frac{1}{3}$ obiger Pauschalsätze.

Die von den beteiligten Beamten zu tragenden Mitgliederbeiträge betragen somit ab 1. Januar 1922

zu a) = 75 M jährlich und zu b) = 160 M jährlich oder
im Vierteljahr

zu a) = 18.75 M und zu b) = 40 M.

Der auf den Mitgliederbeitrag entfallende Anteil aus dem Teuerungszuschlag wird jeweils besonders bekanntgegeben und eingezogen.

Für das erste Vierteljahr 1922 ergibt sich also für die beteiligten Beamten zunächst eine Nachzahlung, die beträgt:

zu a) = 11.75 M und zu b) = 26 M.

Die Dienststellen erhalten Auftrag, über diese Beträge alsbald Nachtragsverzeichnisse in seitheriger Weise zu erstellen und der zuständigen Stationskasse zum Vollzug zuzuleiten. Bei den Monatsgehaltsempfängern sind die Nachtragsbeträge vom Dienst Einkommen für Monat Mai einzubehalten; bei Vierteljahresempfängern hat Barerhebung stattzufinden.

Sollten entgegen unserer Anordnung in der Amtsblatt-Beilage 16 vom 17. März 1922, A 5. Zb 30, höhere Beträge als 7 bzw. 14 M für das erste Vierteljahr bereits einbehalten worden sein, dann ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Vierteljahressätzen von 18.75 M bzw. 40 M nachzuerheben.

Vom 1. April laufenden Jahres ab ist eine Änderung des Jahreskopfpauschals von 75 bzw. 160 M infolge der nachträglich zur Erhebung kommenden gleitenden Teuerungszuschläge vorerst nicht zu erwarten. Es sind somit bis auf weiteres als Vierteljahresbeiträge

zu a) = 18.75 M und zu b) = 40 M

einzubehalten.

Die Mitgliederbeiträge der auf schweizerischem Gebiet beschäftigten Beamten werden hiervon nicht berührt.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

(C 31. Vb 15. Nr. M 285.)

Nr. 108. Durchführung des Rauchverbots.

Auf Grund des § 17 Absatz (4) und des § 18 Absatz (5) der Eisenbahnverkehrsordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1922 von jedem Reisenden, der bei Übertretung des Rauchverbots in den Zügen und Nichtraucherräumen der Bahnhöfe betroffen wird, ohne vorherige Verwarnung eine Buße von 20 M zu erheben. Hierbei ist zu beachten, daß in Nichtraucher- und Frauenabteile selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht werden darf, und daß auch solche Abteile und die Seitengänge der Wagen, in denen das Rauchen untersagt ist, nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden dürfen. Durch kurzgefaßte Aushänge auf den Bahnhöfen ist der Öffentlichkeit die verschärfte Maßnahme bekanntzugeben. Die Erhebung hat sofort durch den die Übertretung feststellenden Bediensteten zu erfolgen. Die Zugbegleit- und Stationsbeamten sind mit fortlaufend genummerten „Empfangsbestätigungen“ in der Größe der Edmonson'schen Fahrkarten, in Papier hergestellt, nach folgendem Muster auszurüsten:

Stamm
Nr. 00327
(abtrennen)
Deutsche Reichsbahn.
20 Mark Buße
für Übertreten des Rauchverbots erhalten zu haben bescheinigt:
K'ruhe, 5./4. 1922
Werner, Esch.
(Name und Dienstbezeichnung)
Nr. 00327

Die Empfangsbestätigungen gehen erstmals den Stationen unverlangt zu. Der weitere Bedarf ist mit anschließender Nummer beim Rechnungsbüro (Druckfachendienst) anzuverlangen.

Von jeder Zahlung sind dem Angestellten, der sie erhoben hat, 2 M gutzubringen. Die Verrechnung des Betrags von 20 M hat in derselben Weise, wie die von den Schaffnern in den Zügen ausgegebenen Blankofahrkarten zu erfolgen. Wegen Verrechnung der Belohnung von 2 M ergeht besondere Verfügung.

Die Empfangsbestätigungen werden in Blockform, jeder Block je 50 Nummern enthaltend, hergestellt und bis 50000 durchnummeriert. Sie sind von der Fahrkartenausgabe der Heimatstation an die in Betracht kommenden Bediensteten gegen Empfangsbescheinigung abzugeben; aus dieser muß die abgegebene Anzahl (von Nr. . . . bis Nr. . . .) ersichtlich sein. Die einggenommenen Beträge sind längstens am folgenden Tage an die Fahrkartenausgabe abzuliefern. Diese prüft auch sämtliche ausgegebenen Empfangsbestätigungen monatlich nach, ob erhobene Beträge rechtzeitig abgeliefert wurden. Unregelmäßigkeiten

in der Ablieferung sind der Eisenbahn-Generaldirektion zur weiteren Verfolgung anzuzeigen. Die Stationen haben die Zugbegleit- und Stationsbeamten eingehend zu unterweisen und ihnen die genaue Befolgung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen. Die Zugrevisoren sind anzuweisen, der pünktlichen Beachtung des Rauchverbots besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nr. 109. Gepädträgergebühren.

(C 31. Vb 5.)

Verfügung C 31. Vb 5. Nr. 2371 (Abf. 54. 5. 8. 21) ist der erste und zweite Absatz durch den Telegrammbrief Eisenbahn-Generaldirektion 23. 3. 1922, C 34. Vb 5. Nr. 855 überholt; Absatz 3 bleibt bestehen.

Die Gebühren für Zuführung und Abholung des Reisegepäcks und Expressgutes durch die amtlichen Bestättereien betragen:

Ortsklasse	A		B		C		D	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1— 5 kg	280	380	230	270	190	230	190	230
6—10 kg	380	560	280	400	230	310	220	270
11—20 kg	560	750	350	470	310	380	270	310

Bei schwereren Sendungen die Gebühren für Eilstückgut.

Die Gebühren stellen Höchstsätze dar und dürfen nicht überschritten werden, Ermäßigungen sind zulässig.

Bei Orten, für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend.

Für die Zuführung von Expressgut durch Eisenbahnpersonal kommen nur die Gebühren unter D und der Zone I zur Erhebung. Bei Stationen auf schweizerischem Gebiet sind die amtlichen Rollgeldsätze der S.B.B. gleichermaßen anzuwenden.